

Stadt Borken

- Stiftungssatzung -

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung der Stadt Borken".
- 2) Sie ist eine selbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 3 StiftG NW

mit Sitz in 46325 Borken/Westf.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und der Kultur.
- 3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen, Förderung ortsansässiger gemeinnütziger Vereine und die Unterhaltung der dafür unabhkömmlichen Einrichtungen.
- 4) Der Stiftungszweck wird erreicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Borken für die vorbezeichneten Zwecke.
- 5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin bzw. ihre Rechtsnachfolgerin erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

- 1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus der einleitenden Erklärung.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. *Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.*

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden. Sie können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gem. § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a AO gebildet werden.
- 2) Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Für die zukünftig zufließenden zeitnah zu verwendenden Mittel besteht ein Wahlrecht, ob sie zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden oder mit ihnen zunächst das geschmälerte Kapital wieder aufgefüllt wird. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Wiederauffüllung des Stiftungskapitals nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 6 Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier bis max. fünf Personen.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Borken als Vorsitzenden, dem jeweiligen für das Finanzwesen zuständigen Beamten der Stadt Borken als stellv. Vorsitzenden, aus zwei Vertretern des Rates der Stadt Borken sowie einem weiteren Mitglied im Falle einer namhaften Zustiftung.
- 3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (hier: Vertreter des Rates) wird der Nachfolger vom Rat der Stadt Borken benannt.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter und ein weiteres Mitglied.
- 2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 9 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine Sonderregelung vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Vorstand mit Zustimmung des Rates der Stadt Borken gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand.

§ 11 Auflösung/Zusammenschlüsse der Stiftung

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Rates der Stadt Borken die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Borken zurück, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig für die Förderung des Sports,

der Jugendhilfe und der Kultur zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 14

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Münster; die oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Borken, den 20. Dezember 2000

Für die Stadt Borken

gez.

Lührmann
Bürgermeister

gez.

Middel
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer